

**KlausurenCoaching  
für  
Referendar\*innen**

**Die Beschlussklausur  
im  
Öffentlichen Recht**

**Klausur 06**

**Sachverhalt**

RA Dr. Friedrich Stauffer  
Mittelweg 16  
30174 Hannover

per beA

Verwaltungsgericht Hannover  
Leonhardtstraße 15  
30175 Hannover

Eingang beim VG:  
05.01.2026

Hannover, 5. Januar 2026

## Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Franz von Hahn,  
Krempenhege 16  
30449 Hannover,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter: RA Dr. Stauffer, Mittelweg 16, 30174 Hannover

gegen

die Landeshauptstadt Hannover,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Am Schützenplatz 7,  
30491 Hannover,

Antragsgegnerin,

wegen Entziehung der Fahrerlaubnis

beantrage ich namens und in Vollmacht des Antragstellers,

1. Die aufschiebende Wirkung des am 5. Januar 2026 erhobenen Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 28. November 2025 wird angeordnet.

2. Die Hinzuziehung des Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

### **Begründung:**

Der Antragsteller besitzt seit mehreren Jahren die Fahrerlaubnis der Klassen A, B, BE und CE. Er hat im Verkehrszentralregister keine Punkte angesammelt

Der Antragsteller ist an Narkolepsie erkrankt. Narkolepsie ist eine neurologische Erkrankung, bei der die Schlaf-Wach-Regulation im Gehirn gestört ist. Die Betroffenen sind tagsüber ungewöhnlich schläfrig und neigen dazu, plötzlich einzuschlafen. Am 17. Januar 2024 war der Antragsteller mit seinem Bruder als Beifahrer in dessen PKW unterwegs. Bei einer Polizeikontrolle wurden im Besitz des Antragstellers 912 g Amphetaminpaste als aufputschendes Betäubungsmittel zum Eigenkonsum (wegen seiner Erkrankung) gefunden. Das daraufhin eingeleitete Strafverfahren endete am 29. November 2024 mit einem Strafurteil des Landgerichts Hannover, in dem der Antragsteller zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde. Im Laufe des Verfahrens hat er insgesamt ein halbes Jahr in Untersuchungshaft verbüßt.

Mit Schreiben vom 20. April 2025 informierte die Antragsgegnerin den Antragsteller darüber, dass beabsichtigt sei, ihn zur Vorlage eines ärztlichen Gutachtens aufzufordern, und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen.

Beweis: Schreiben vom 20. April 2025 (Anl. AS1)

Mit Schreiben vom 3. Mai 2025 habe ich mich gegenüber der Antragsgegnerin unter Vorlage einer schriftlichen Original-Vollmacht als Bevollmächtigter des Antragstellers bestellt und namens des Antragstellers vorgetragen, dass ein solches Gutachten nicht erforderlich sei, da dem Antragsteller bisher bei zahlreichen Verkehrskontrollen bei der aktiven Teilnahme am Straßenverkehr kein Konsum nachgewiesen werden konnte. Außerdem sei zu vermuten, dass die begutachtenden Ärzte der Prüfstelle sein Krankheitsbild und insbesondere die Auswirkungen auf die Verkehrsteilnahme nicht einschätzen können.

Dennoch erließ die Antragsgegnerin am 27. Mai 2025 einen Bescheid, mit dem sie den Antragsteller dazu aufforderte, bis zum 31. August 2025 ein ärztliches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung vorzulegen. Der Bescheid wurde mir am 30. Mai 2025 gegen Empfangsbekanntnis zugestellt.

Beweis: Bescheid vom 27. Mai 2025 (Anl. AS2)

Der Antragsteller hat die Begutachtung durch die mit seiner individuellen Situation nicht vertrauten Prüfstelle zu Recht verweigert. Stattdessen habe ich im Namen des Klägers einen Befundbericht seines behandelnden Psychologen Dr. Mauser vorgelegt, in dem dem Antragsteller eine Abstinenz seit dem 1. Januar 2025 bescheinigt wird.

Der Antragsteller war darüber hinaus zu jeder Zeit durchaus in der Lage, zwischen Konsum und Verkehrsteilnahme zu trennen. So ist er auch nie als aktiver Verkehrsteilnehmer nach Konsum aufgefallen.

Mit Bescheid vom 28. November 2025 hat die Antragsgegnerin dann dem Antragsteller – ohne ihn zuvor erneut angehört zu haben – die Fahrerlaubnis entzogen. Außerdem hat er die sofortige Vollziehung angeordnet.

Beweis: Bescheid vom 28. November 2025 (Anl. AS3)

Der Bescheid wurde dem Antragsteller am 30. November 2025 per PZU an seiner Wohnanschrift persönlich zugestellt. Der Antragsteller hat sich zunächst sehr über den Bescheid geärgert, ihn dann aber vergessen. Erst am 16. Dezember 2025 ist er bei mir in der Kanzlei erschienen und hat mir den Bescheid vom 28. November 2025 vorgelegt. Aufgrund vieler Gerichtstermine habe ich erst heute den Widerspruch sowie den hiesigen Antrag einlegen können.

Beweis: Widerspruch vom 5. Januar 2026 (Anl. AS4)

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ist schon deshalb anzuordnen, weil die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht ausreichend begründet ist. Die Antragsgegnerin führt nur aus, dass der Antragsteller ungeeignet sei zum Führen eines Kraftfahrzeuges. Sie verkennt aber, dass die Gutachterstellen aufgrund der Erkrankung des Antragstellers ungeeignet sind, eine qualifizierte Beurteilung abzugeben.

Darüber hinaus zeigt sich in der Tatsache, dass seit dem Vorfall über ein Jahr vergangen ist, dass eine sofortige Vollziehung nicht erforderlich ist. Der Antragsteller ist seit einem Jahr abstinent, er befindet sich in ärztlicher und psychologischer Betreuung. Auch das Landgericht Hannover hat dem Antragsteller im Urteil vom 29. November 2024 eine positive Sozialprognose gestellt.

Zuletzt wurde dem Antragsteller im Zusammenhang mit dem Führen des Kraftfahrzeuges niemals ein Konsum nachgewiesen. Dies spricht eindeutig dafür, dass der Antragsteller die erforderliche Trennung von Konsum und Teilnahme am Straßenverkehr vornehmen kann. Auch ist nicht berücksichtigt, dass der Antragsteller jahrelang unfallfrei gefahren ist und nie im Straßenverkehr negativ aufgefallen ist.

Nach alledem ist der Bescheid rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten, so dass der Antrag begründet ist.

Dr. Staufer

Rechtsanwalt

- elektronisch signiert -

Hinweis: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie ordnungsgemäß beigelegt ist.

Vom Abdruck der Anlagen AS1, AS2 und AS4 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen den vom Antragsteller geschilderten Inhalt haben. Insbesondere ist davon auszugehen, dass der Antragsteller durch Anlage AS4 am gleichen Tag durch RA Dr. Staufer Widerspruch eingelegt hat, in dem zur Begründung vollumfänglich auf den gerichtlichen Antrag vom 5. Januar 2026 Bezug genommen wurde.

Anlage AS3 zur Antragsschrift vom 5. Januar 2026

Landeshauptstadt Hannover

- Der Oberbürgermeister -

Am Schützenplatz 7

30491 Hannover

Auskunft erteilt:

Herr Helme

helme@hannover.de

gegen Postzustellungsurkunde

Franz von Hahn

Krempenhege 16

30449 Hannover

Sprechzeiten:

Mo. und Do. 11 – 12 Uhr

und nach Vereinbarung

Hannover, 28. November 2025

Mein Zeichen

462 876 – 03112/2021

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV)

hier: Ihre Fahrerlaubnis vom 5. April 2005

Sehr geehrter Herr von Hahn,

aufgrund der §§ {...} ergeht folgende

## ANORDNUNG

1. Die Ihnen am 5. April 2005 erteilte Fahrerlaubnis für die Klassen A, B und BE wird entzogen und der in Ihrem Besitz befindliche Führerschein eingezogen.
2. Sie werden aufgefordert, Ihren Führerschein unverzüglich – spätestens acht Tage nach Zustellung dieser Verfügung – bei der Fahrerlaubnisbehörde abzugeben.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung in Ziffer 2 dieses Bescheides wird hiermit die Anwendung unmittelbaren Zwangs in Form der zwangsweisen Einziehung Ihres Führerscheins angedroht.

4. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird angeordnet.
  
5. {...}.

### Begründung

I. Auf Ihren Antrag hin wurde Ihnen am 5. April 2005 durch die hiesige Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis für die Klassen A, B, BE und CE erteilt.

Mit rechtskräftigem Urteil des Landgerichts Hannover vom 29. November 2024 wurden Sie wegen bewaffneter unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt. Ausweislich des Urteils führten Sie am 17. Januar 2024 als Beifahrer 912 g Amphetaminpaste bei sich, die Sie ausschließlich nach und nach selbst konsumieren wollten.

Sie wurden daraufhin nach Anhörung mit Schreiben vom 27. Mai 2025 aufgefordert, bis zum 31. August 2025 ein ärztliches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahrzeugeignung über Ihre Fahreignung auf ihre Kosten vorzulegen. Das Gutachten sollte klären, ob Sie Betäubungsmittel i.S.d. BtMG oder andere psychoaktiv wirkende Stoffe einnehmen, die die Fahreignung nach Anlage 4 FeV in Frage stellen könne. Außerdem sollte die Frage geklärt werden, ob Sie trotz des Vorliegens einer Erkrankung (Krankheit nach Nrn. 11.2 und 6.2 der Anlage 4 FeV) in der Lage sind, den Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen gerecht zu werden. Dies können die Ärzte einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung aufgrund ihrer speziellen Kenntnisse – entgegen Ihren Einwänden – beurteilen. Im Bescheid vom 27. Mai 2025 wurden Sie auch darauf hingewiesen, dass Ihnen im Fall der Nichtvorlage des Gutachtens die Fahrerlaubnis entzogen wird.

Dieser Aufforderung sind Sie bis zum heutigen Tag nicht nachgekommen. Daher ist Ihnen die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Nach § 3 Abs. 1 StVG i.V.m. § 46 Abs. 1 FeV ist die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich jemand als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Bedenken gegen die körperliche oder gesundheitliche Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach der Anlage 4 zur FeV vorliegen.

Im Strafverfahren haben Sie angegeben, das Amphetamin selbst konsumieren zu wollen, weil Sie seit vielen Jahren an einer Narkolepsie erkrankt seien, die mit kurzfristigem Muskelversagen, exzessiver Tagschläfrigkeit und nicht kontrollierbarem Schlafzwang einhergehe. Diese Krankheit äußere sich zeitweise mit Einschlafattacken und in plötzlich emotionsbedingten Kontrollverlusten

über die Muskeln, was dazu führe, dass Sie stürzen oder sich kurzzeitig nicht mehr bewegen könnten.

Aus diesem Grund liegt der Verdacht nahe, dass Sie gemäß Ziffer 9.1 der Anlage 4 zur FeV wegen des regelmäßigen Konsums von Drogen zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sind. Außerdem liegt die Annahme einer Erkrankung nach den Ziffern 11.2 und/oder 6.2 der Anlage 4 der FeV nahe.

{...}

II. Die Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheins ergibt sich aus {...}.

III. Für den Fall, dass Sie entgegen der Anordnung in Ziffer 2 Ihren Führerschein nicht fristgerecht abgeben, war die zwangsweise Einziehung des Führerscheins anzudrohen. Dies soll sicherstellen, dass das Dokument nicht weiterhin im Rechtsverkehr eingesetzt werden kann.

IV. Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, weil von Ihrer Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr auszugehen ist. Daher ist Ihre Teilnahme am Straßenverkehr bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens nicht vertretbar. Ein Abwarten bis zur Ausschöpfung des Instanzenweges würde bedeuten, dass der Vollzug des Entziehungsbescheides auf unabsehbare Zeit vereitelt würde und Sie hierdurch weiterhin die Möglichkeit besäßen, trotz Ihrer Nichteignung am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen. Dies stellt ein nicht absehbares Risiko dar, das zum Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer vermieden werden muss.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** [...*ordnungsgemäß* ...]

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Gez. Helme

Hinweis: Von einem Abdruck der Rechtsgrundlagen wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Bescheid wurde dem Antragsteller persönlich am 30. November 2025 zugestellt.

Es ist davon auszugehen, dass die Aufforderung zur Vorlage eines ärztlichen Gutachtens vom 27. Mai 2025 den geschilderten Inhalt hatte und im Übrigen die formellen Voraussetzungen erfüllt.

Landeshauptstadt Hannover  
- Der Oberbürgermeister -  
Am Schützenplatz 7  
30491 Hannover

Auskunft erteilt:  
Herr Wolf  
wolf@hannover.de

An das Verwaltungsgericht Hannover  
Leonhardtstraße 15  
30175 Hannover

Sprechzeiten:  
Mo. und Do. 11 – 12 Uhr  
und nach Vereinbarung

Hannover, 9. Januar 2026

In der Verwaltungsrechtsstreit

von Hahn ./ Landeshauptstadt Hannover  
- 5 B 13/26 -

beantrage ich namens der Antragsgegnerin,

den Antrag des Antragstellers vom 5. Januar 2026 abzulehnen.

Zur Begründung wird auf den vom Antragsteller vorgelegten Bescheid (Anlage AS3) vom 28. November 2025 verwiesen. Die Antragsbegründung gibt darüber hinaus Anlass zu folgender kurzer Erwiderung:

Es ist zunächst richtigzustellen, dass der Antragsteller seit dem 27. Februar 2016 nicht mehr im Besitz der Fahrerlaubnisklasse CE (Fahrerlaubnis für schwere Lastenzüge) ist, die er vorher besaß. Mit Vollendung des 50. Lebensjahres erlosch die Fahrerlaubnisklasse CE, weil der Antragsteller diese Klasse nicht fristgerecht verlängern ließ. Unabhängig vom Besitz einer bestimmten Klasse, spielt es jedoch auch generell keine Rolle, ob der Betroffene während seines bisherigen Besitzes der Fahrerlaubnis im Straßenrecht auffällig war. Im Falle des Konsums von sogenannten „harten Drogen“ ist der Konsument bereits aufgrund der gesetzlichen Fiktion zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet. Es ist gerade nicht erforderlich, dass der Betroffene auch ein Kraftfahrzeug unter Drogeneinfluss im öffentlichen Straßenverkehr geführt hat.

In der Sache kann ich nur noch einmal wiederholen, dass der Antragsteller unstreitig eine größere Menge Amphetamin im Ausland erworben hat, um damit seine Narkolepsie zu lindern. Insofern räumt er ein, zumindest bis zu seiner Inhaftierung regelmäßig Amphetamin konsumiert zu haben. Damit steht fest, dass er zum damaligen Zeitpunkt zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet

war. Den Beweis, dass er – wie behauptet – seit dem 1. Januar 2025 keine Drogen mehr konsumiert, hat er entgegen seiner Behauptung nicht erbracht. Diesen Beweis sollte er gerade durch die Beibringung des angeordneten ärztlichen Gutachtens erbringen.

Zusammen mit der Frage, ob der Antragsteller derzeit immer noch Drogen konsumiert, sollte mit dem ärztlichen Gutachten auch geklärt werden, ob die bei ihm diagnostizierte Erkrankung Narkolepsie Einfluss auf die Kraftfahreignung besitzt. Deshalb trifft auch auf keinen Fall das Argument des Antragstellers zu, die Ärzte einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung seien in seinem Fall nicht geeignet, Feststellungen hinsichtlich seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu treffen. Wer könnte die Frage der Fahreignung eines Betroffenen besser beurteilen als die Ärzte einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung, die ja gerade spezielle Kenntnisse in dem Fachbereich Verkehrsmedizin besitzen und sich, falls erforderlich, auch zusätzlich noch Informationen oder Atteste behandelnder Fachärzte vorlegen lassen können.

Die Behauptung des Antragstellers, er habe der Behörde den Befundbericht seines behandelnden Psychologen vorgelegt, entbehrt jeder Grundlage. Auch hier trägt der Antragsteller bewusst wahrheitswidrig vor. Ausweislich der Fahrerlaubnisakte ist ein derartiger Befund nie zu den Akten gereicht worden. Selbst wenn ein derartiger Bericht vorgelegt worden wäre, hätte die Behörde nicht auf die Beibringung des geforderten ärztlichen Gutachtens verzichten können, da ein Psychologe nicht in der Lage ist, die für die Fahrerlaubnisbehörde zu klärenden Fragestellung zu beantworten. Zudem handelt es sich nach eigener Aussage des Antragstellers um einen ihn behandelnden Psychologen, sodass der Bericht bereits aus diesem Grund nicht als aussagekräftig angesehen werden kann. Außerdem legt die Tatsache, dass sich der Antragsteller einer psychologischen Therapiemaßnahme unterzieht, den Verdacht nahe, dass bei ihm eine Suchtproblematik besteht, denn für die Behandlung einer Narkolepsie dürfte ein Psychologe nicht der richtige Ansprechpartner sein.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ist davon auszugehen, dass der Antragsteller einzig und allein das geforderte ärztliche Gutachten nicht beibrachte, weil er damit rechnen musste, dass ein derartiges Gutachten zu dem Ergebnis gelangen würde, dass er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Daher bestehen keine Zweifel, dass die Fahrerlaubnisbehörde berechtigt ist, von der Nichteignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen auszugehen.

Darüber hinaus hat der Antragsteller es versäumt, fristgerecht Widerspruch einzulegen, sodass sein Antrag aus diesem Grund bereits unzulässig ist.

Der Antrag ist daher abzulehnen.

Meinen Verwaltungsvorgang füge ich diesem Schriftsatz als Anlage bei.

Im Auftrag

Gez. Wolf

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsvorgang der Antragsriderung beige-fügt war. In der Akte befindet sich kein Befundbericht des Psychologen Dr. Mauser vom 20. Juni 2025.

RA Dr. Friedrich Stauffer  
Mittelweg 16  
30174 Hannover

per beA

Verwaltungsgericht Hannover  
Leonhardtstraße 15  
30175 Hannover

Hannover, 10. Januar 2026

In dem Verwaltungsrechtsstreit

von Hahn ./ Landeshauptstadt Hannover

- 5 B 13/26 -

wird auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 9. Januar 2026 mitgeteilt, dass der Antragsteller seit 26 Jahren, also seit 2000, an der Krankheit Narkolepsie leidet. Anfangs konnte der Antragsteller nicht am Straßenverkehr teilnehmen, da er immer wieder Einschlafprobleme und damit tagsüber mit Müdigkeit zu kämpfen hatte. Mittlerweile hat sich die Krankheit unter neurologischer Behandlung dahingehend abgewandelt, dass der Antragsteller zwar noch Einschlafschwierigkeiten hat, aber bereits seit Jahren kein Sekundenschlaf tagsüber mehr eingetreten ist.

Was die Klasse CE betrifft, so benötigte der Antragsteller die Fahrerlaubnis dieser Klasse nicht mehr und hat insofern bei Eintritt des 50. Lebensjahres auch kein ärztliches Attest vorgelegt, um die Fahrerlaubnis verlängern zu lassen.

Es ist auch nicht so, dass sich aus der Anlage Ziffer 9.1 zur FeV ergibt, dass der Konsum von harten Drogen zwingend dazu führt, dass der Kraftfahrzeugführer ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist. Vielmehr ist es so, dass nach Ziffer 9.5 nach Entgiftung und Entwöhnung und einer einjährigen Abstinenz eine Eignung erneut angenommen wird.

Ausweislich des Befunds des Psychologen Dr. Mauser liegt eine solche Abstinenz von Betäubungsmitteln seit dem 1. Januar 2024 vor. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller durchaus unterscheiden konnte zwischen Konsum und Teilnahme am Straßenverkehr. So hat er 24 Stunden nach jeglichem Konsum kein Auto im Straßenverkehr geführt.

Eine Verfristung des Widerspruchs kann diesseits nicht erkannt werden.

Dr. Stauffer  
Rechtsanwalt  
- elektronisch signiert -

## Vermerk für die Bearbeitung:

### 1. Aufgabenstellung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Sie ergeht am 13. Februar 2026.

Die Namen der Richter sind zu fingieren. Die Entscheidung hat eine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten, die den Erfordernissen des § 117 Abs. 3 Satz 1 VwGO entspricht. § 117 Abs. 5 VwGO ist nicht anzuwenden.

Sofern eine Entscheidung über den Streitwert zu treffen ist, ist diese erlassen.

Für die Rechtsbehelfsbelehrung reicht es aus, die Art des Rechtsbehelfs und die zugrunde liegende(n) Vorschrift(en) anzugeben.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine richterliche Aufklärung oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt der Bearbeiter zu einem Ergebnis, welches eine materiell-rechtliche Überprüfung überflüssig macht, ist insoweit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen. Im Übrigen ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ggfs. in einem Hilfsgutachten einzugehen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften usw.) sind in Ordnung, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt.

Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Angaben der Beteiligten zutreffen, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.

Nicht abgedruckte Passagen und Bestandteile der Akte sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass sie vollständig beigelegt waren und den angegebenen Inhalt haben.

Im Anhang befinden sich Auszüge aus der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) sowie Auszüge der Jahreskalender 2025 und 2026.

Soweit es auf verwaltungsverfahrensrechtliche, verwaltungsvollstreckungsrechtliche oder verwaltungszustellungsrechtliche Vorschriften ankommt, sind das VwVfG, das VwVG bzw. das VwZG des Bundes (entsprechend) anzuwenden.

Auf Vorschriften, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es für die Lösung des Falles nicht an. Bei der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

### 2. Für die Bearbeitung ist davon auszugehen, dass:

- a. die Landeshauptstadt Hannover die zuständige Fahrerlaubnisbehörde ist.
- b. die beim Antragsteller vorgefundenen Amphetaminpaste ein Betäubungsmittel i.S.d. BtMG ist.

- c. die Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 55d VwGO i.V.m. § 55a VwGO) eingehalten sind.

**Auszug aus der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr vom 13. Dezember 2010 (Fahrerlaubnis-Verordnung -FeV)**

## § 11 Eignung

(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 vorliegt, wodurch die Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird. Außerdem dürfen die Bewerber nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, sodass dadurch die Eignung ausgeschlossen wird. Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse D oder D1 und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß § 48 müssen auch die Gewähr dafür bieten, dass sie der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht werden. Der Bewerber hat diese durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes nachzuweisen.

(2) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen. Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 hinweisen. Die Behörde bestimmt in der Anordnung auch, ob das Gutachten von einem

1. für die Fragestellung (Absatz 6 Satz 1) zuständigen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,
  2. Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung,
  3. Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“,
  4. Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Facharzt für Rechtsmedizin“ oder
  5. Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, der die Anforderungen nach Anlage 14 erfüllt,
- erstellt werden soll. Die Behörde kann auch mehrere solcher Anordnungen treffen. Der Facharzt nach Satz 3 Nummer 1 soll nicht zugleich der den Betroffenen behandelnde Arzt sein.

[...]

(6) Die Fahrerlaubnisbehörde legt unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls und unter Beachtung der Anlagen 4 und 5 in der Anordnung zur Beibringung des Gutachtens fest, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind. Die Behörde teilt dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe für die Zweifel an seiner Eignung und unter Angabe der für die Untersuchung in Betracht kommenden Stelle oder Stellen mit, dass er sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf seine Kosten der Untersuchung zu unterziehen und das Gutachten beizubringen hat; sie teilt ihm außerdem mit, dass er die zu übersendenden Unterlagen einsehen kann. Der Betroffene hat die Fahrerlaubnisbehörde darüber zu unterrichten, welche Stelle er mit der Untersuchung beauftragt hat. Die Fahrerlaubnisbehörde teilt der untersuchenden Stelle mit, welche Fragen im

Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind und übersendet ihr die vollständigen Unterlagen, soweit sie unter Beachtung der gesetzlichen Verwertungsverbote verwendet werden dürfen. Die Untersuchung erfolgt auf Grund eines Auftrags durch den Betroffenen.

(7) Steht die Nichteignung des Betroffenen zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde fest, unterbleibt die Anordnung zur Beibringung des Gutachtens.

(8) Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Der Betroffene ist hierauf bei der Anordnung nach Absatz 6 hinzuweisen.

[...]

## **§ 14 Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel**

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder die Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass ein ärztliches Gutachten (§ 11 Absatz 2 Satz 3) beizubringen ist, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass

1. Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Mai 2011 (BGBl. I S. 821) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen,

2. Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder

3. missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen

vorliegt. Die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens kann angeordnet werden, wenn der Betroffene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes widerrechtlich besitzt oder besessen hat. Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens kann angeordnet werden, wenn gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen.

(2) Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens ist für die Zwecke nach Absatz 1 anzuordnen, wenn

1. die Fahrerlaubnis aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe durch die Fahrerlaubnisbehörde oder ein Gericht entzogen war,

2. zu klären ist, ob der Betroffene noch abhängig ist oder – ohne abhängig zu sein – weiterhin die in Absatz 1 genannten Mittel oder Stoffe einnimmt, oder

3. wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr nach § 24a des Straßenverkehrsgesetzes begangen wurden. § 13 Nummer 2 Buchstabe b bleibt unberührt.

## **§ 46 Entziehung, Beschränkung, Auflagen**

(1) Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist.

- (2) Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis noch als bedingt geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, schränkt die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis so weit wie notwendig ein oder ordnet die erforderlichen Auflagen an. Bei Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse schränkt die Fahrerlaubnisbehörde das Recht, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, so weit wie notwendig ein oder ordnet die erforderlichen Auflagen an. Die Anlagen 4, 5 und 6 sind zu berücksichtigen.
- (3) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist, finden die §§ 11 bis 14 entsprechend Anwendung.
- (4) Die Fahrerlaubnis ist auch zu entziehen, wenn der Inhaber sich als nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Rechtfertigen Tatsachen eine solche Annahme, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung die Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr anordnen. § 11 Absatz 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis hat die Entziehung die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen.
- (6) Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis. Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis erlischt das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland.

## **§ 47 Verfahrensregelungen**

1) Nach der Entziehung sind von einer deutschen Behörde ausgestellte nationale und internationale Führerscheine unverzüglich der entscheidenden Behörde abzuliefern oder bei Beschränkungen oder Auflagen zur Eintragung vorzulegen. Die Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage des Führerscheins besteht auch, wenn die Entscheidung angefochten worden ist, die zuständige Behörde jedoch die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung angeordnet hat.

[...]

## **Anlage 4 (zu den §§ 11, 13 und 14) – Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen**

### **Vorbemerkung**

1. Die nachstehende Aufstellung enthält häufiger vorkommende Erkrankungen und Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können. Nicht aufgenommen sind Erkrankungen, die seltener vorkommen oder nur kurzzeitig andauern (z. B. grippale Infekte, akute infektiöse Magen-/Darmstörungen, Migräne, Heuschnupfen, Asthma).
2. Grundlage der im Rahmen der §§ 11, 13 oder 14 vorzunehmenden Beurteilung, ob im Einzelfall Eignung oder bedingte Eignung vorliegt, ist in der Regel ein ärztliches Gutachten (§ 11 Absatz 2 Satz 3), in besonderen Fällen ein medizinisch-psychologisches Gutachten (§ 11 Absatz 3) oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 11 Absatz 4).
3. Die nachstehend vorgenommenen Bewertungen gelten für den Regelfall. Kompensationen durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen sind möglich. Ergeben sich im

Einzelfall in dieser Hinsicht Zweifel, kann eine medizinisch-psychologische Begutachtung angezeigt sein.

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
<b>6. Krankheiten des Nervensystems</b>				
6.1 [...]				
6.2 Erkrankungen der neuromuskulären Peripherie	ja abhängig von der Symptomatik	nein	bei fortschreitendem Verlauf Nach- untersuchungen	–
[...]				
<b>9. Betäubungsmittel, andere psychoaktiv wirkende Stoffe und Arzneimittel</b>				
9.1 Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis)	nein	nein	–	–
9.2 Einnahme von Cannabis				
9.2.1 Regelmäßige Einnahme von Cannabis	nein	nein	–	–
9.2.2 Gelegentliche Einnahme von Cannabis	ja wenn Trennung von Konsum und Fahren und kein zusätzlicher Ge- brauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit, kein Kontrollverlust	ja wenn Trennung von Konsum und Fahren und kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit, kein Kontrollverlust	–	–
9.3 Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen	nein	nein	–	–
9.4 missbräuchliche Einnahme (regelmäßig übermäßiger Gebrauch) von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln und anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen	nein	nein	–	–
9.5 nach Entgiftung und Entwöhnung	ja nach einjähriger Abstinenz	ja nach einjähriger Abstinenz	regelmäßige Kontrollen	regelmäßige Kontrollen
[...]				

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
11. <b>Verschiedenes</b>				
11.1 [...]				
11.2 Tagesschläfrigkeit				
11.2.1 Messbare auffällige Tagesschläfrigkeit	nein	nein		
11.2.2 Nach Behandlung	ja wenn keine messbare auffällige Tagesschläfrigkeit mehr vorliegt	ja wenn keine messbare auffällige Tagesschläfrigkeit mehr vorliegt	ärztliche Begutachtung, regelmäßige ärztliche Kontrollen	ärztliche Begutachtung, regelmäßige ärztliche Kontrollen

**Auszug aus dem NPOG:**

**§ 64 Zulässigkeit, Zuständigkeit, Wirkung von Rechtsbehelfen**

(1) Der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) [...]

(3) <sup>1</sup>Für die Anwendung von Zwangsmitteln ist die Verwaltungs- oder die Polizeibehörde zuständig, die für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständig ist. <sup>2</sup>Schließt ein von einer Verwaltungsbehörde erlassener Verwaltungsakt eine andere behördliche Entscheidung ein, so ist abweichend von Satz 1 für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Auflagen, die sich auf die eingeschlossene Entscheidung beziehen, die für die eingeschlossene Entscheidung zuständige Behörde zuständig. <sup>3</sup>Soweit Verwaltungsakte von obersten Landesbehörden oder von besonderen Verwaltungsbehörden erlassen werden, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung die Zuständigkeit abweichend zu regeln.

(4) <sup>1</sup>Rechtsbehelfe gegen die Androhung oder Festsetzung von Zwangsmitteln haben keine aufschiebende Wirkung. <sup>2</sup>§ 80 Abs. 4 bis 8 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

(5) [...]

**§ 65 Zwangsmittel**

(1) Zwangsmittel sind:

1. Ersatzvornahme (§ 66),
2. Zwangsgeld (§ 67),
3. unmittelbarer Zwang (§ 69).

(2) Sie sind nach Maßgabe der §§ 70 und 74 anzudrohen.

(3) Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewendet und so lange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

## § 69 unmittelbarer Zwang

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reiz- und Betäubungsmittel sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel).

(4) Als Waffen sind Elektroimpulsgerät, Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen.

[...]

## § 70 Androhung der Zwangsmittel

(1) <sup>1</sup>Zwangsmittel sind, möglichst schriftlich, anzudrohen. <sup>2</sup>Der betroffenen Person ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu setzen; eine Frist braucht nicht bestimmt zu werden, wenn eine Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll. <sup>3</sup>Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

(2) <sup>1</sup>Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. <sup>2</sup>Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

(3) <sup>1</sup>Die Androhung muss sich auf bestimmte Zwangsmittel beziehen. <sup>2</sup>Werden mehrere Zwangsmittel angedroht, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge sie angewendet werden sollen.

(4) Wird Ersatzvornahme angedroht, so sollen in der Androhung die voraussichtlichen Kosten angegeben werden.

(5) Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

(6) Für die Androhung unmittelbaren Zwangs gilt § 74 ergänzend.

## Kalender 2023

Januar								Februar								März							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
52							1	5			1	2	3	4	5	9			1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	6	7	8	6	6	7	8	9	10	11	12	10	6	7	8	9	10	11	12
2	9	10	11	12	13	14	15	7	13	14	15	16	17	18	19	11	13	14	15	16	17	18	19
3	16	17	18	19	20	21	22	8	20	21	22	23	24	25	26	12	20	21	22	23	24	25	26
4	23	24	25	26	27	28	29	9	27	28						13	27	28	29	30	31		
5	30	31																					

  

April								Mai								Juni							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13						1	2	18	1	2	3	4	5	6	7	22				1	2	3	4
14	3	4	5	6	7	8	9	19	8	9	10	11	12	13	14	23	5	6	7	8	9	10	11
15	10	11	12	13	14	15	16	20	15	16	17	18	19	20	21	24	12	13	14	15	16	17	18
16	17	18	19	20	21	22	23	21	22	23	24	25	26	27	28	25	19	20	21	22	23	24	25
17	24	25	26	27	28	29	30	22	29	30	31					26	26	27	28	29	30		

  

Juli								August								September							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26						1	2	31		1	2	3	4	5	6	35					1	2	3
27	3	4	5	6	7	8	9	32	7	8	9	10	11	12	13	36	4	5	6	7	8	9	10
28	10	11	12	13	14	15	16	33	14	15	16	17	18	19	20	37	11	12	13	14	15	16	17
29	17	18	19	20	21	22	23	34	21	22	23	24	25	26	27	38	18	19	20	21	22	23	24
30	24	25	26	27	28	29	30	35	28	29	30	31				39	25	26	27	28	29	30	
31	31																						

  

Oktober								November								Dezember							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39							1	44			1	2	3	4	5	48					1	2	3
40	2	3	4	5	6	7	8	45	6	7	8	9	10	11	12	49	4	5	6	7	8	9	10
41	9	10	11	12	13	14	15	46	13	14	15	16	17	18	19	50	11	12	13	14	15	16	17
42	16	17	18	19	20	21	22	47	20	21	22	23	24	25	26	51	18	19	20	21	22	23	24
43	23	24	25	26	27	28	29	48	27	28	29	30				52	25	26	27	28	29	30	31
44	30	31																					

### Bundesweite gesetzliche Feiertage 2023

1. Januar Neujahr	1. Mai Tag der Arbeit	3. Oktober Tag der deutschen Einheit
7. April Karfreitag	18. Mai Christi Himmelfahrt	25. Dezember Erster Weihnachtsfeiertag
10. April Ostermontag	29. Mai Pfingstmontag	26. Dezember Zweiter Weihnachtsfeiertag

# Kalender 2024

Januar								Februar								März							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	1	2	3	4	5	6	7	5				1	2	3	4	9					1	2	3
2	8	9	10	11	12	13	14	6	5	6	7	8	9	10	11	10	4	5	6	7	8	9	10
3	15	16	17	18	19	20	21	7	12	13	14	15	16	17	18	11	11	12	13	14	15	16	17
4	22	23	24	25	26	27	28	8	19	20	21	22	23	24	25	12	18	19	20	21	22	23	24
5	29	30	31					9	26	27	28	29				13	25	26	27	28	29	30	31